

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.Mai 2023

5. Verordnung: Anordnung einer Wildruhezone im Bereich „Verbella/Zeinis“ in den Eigenjagdgebieten Verbella und Zeinis im Gemeindegebiet Gaschurn

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Anordnung einer Wildruhezone im Bereich „Verbella/Zeinis“ in den Eigenjagdgebieten Verbella und Zeinis im Gemeindegebiet Gaschurn

Aufgrund des § 33 Abs 2 des Jagdgesetzes, LGBl Nr 32/1988 idgF, in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl Nr 24/1995 idgF, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Wildruhezone

Zur Verhinderung waldgefährdender Wildschäden wird das im Lageplan der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 12.05.2023 als Anlage zu dieser Verordnung gelb dargestellte Gebiet in der Zeit vom 01. Jänner bis zum 30. Juni jeden Jahres zur Wildruhezone erklärt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 23.05.2023 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 01.07.2026 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Dr. Harald Dreher

